

Anlage 11b

Abrechnung der KVT

- (1) Die KVT hat gegenüber der AOK PLUS nach § 17 i. V. m. § 16 Anspruch auf Auszahlung der den Hausärzten zustehenden Vergütungen, für die ärztlichen Leistungen, die für teilnehmende Versicherte erbracht und von der KVT gegenüber der AOK PLUS in Rechnung gestellt wurden. Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen. Sofern die AOK PLUS Zahlungen geleistet hat, auf die die Hausärzte keinen Anspruch nach diesem Vertrag haben, ist die AOK PLUS gegenüber der KVT berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern. Die KVT wird daraufhin - ebenfalls unter Angabe von Gründen - diese Beträge von den betreffenden Hausärzten zurückfordern und von späteren Rechnungen bezüglich des Vertrages „Hausarztzentrierte Versorgung Thüringen“ abziehen. Dies gilt auch, wenn die betreffenden Hausärzte ihre Teilnahme an diesem Vertrag zum Zeitpunkt der Rückforderung bereits beendet haben. Der Rückforderungsanspruch wird durch die Beendigung des Vertrages nicht beeinträchtigt. Eine Verrechnung der Rückforderungsansprüche der AOK PLUS mit Honoraransprüchen der KVT gegenüber der AOK PLUS ist ausgeschlossen.
- (2) Ist der Hausarzt zum Zeitpunkt der Anmeldung der Rückforderung durch die AOK PLUS nicht mehr vertragsärztlich zugelassen und eine Verrechnung mit Honoraransprüchen des Hausarztes nicht mehr möglich, werden die Ansprüche aus der Rückforderung durch die AOK PLUS gegenüber dem Hausarzt geltend gemacht.
- (3) Die KVT prüft die Abrechnung der Hausärzte nach Maßgabe der ihr obliegenden Pflichten und übermittelt die gebündelten Abrechnungsdaten der AOK PLUS bis zum 10. Tag des vierten Monats nach dem Leistungsquartal. Grundlage für die Prüfung durch die KVT – und zwingende Voraussetzung für die Einhaltung der Frist zur Übermittlung der Abrechnungsdaten durch die KVT bis zum 10. Tag des vierten Monats nach dem Leistungsquartal – ist die fristgerechte Übermittlung des Arzt-Versicherten-Teilnahmeverzeichnisses durch die AOK PLUS bis Ende des – auf das Leistungsquartal – folgenden Monats. Die KVT übermittelt die Vergütungsbeträge für
 - das PLUSmobil für das Abrechnungsquartal,
 - die Arzneimittel-Strukturpauschale für das Abrechnungsquartal und
 - die erfolgsabhängige Arzneimittel-Leistungspauschale für das Vorquartalals gebündelte Abrechnungsdaten an die AOK PLUS bis zum 10. Tag des vierten Monats nach dem Leistungsquartal. Die durch die AOK PLUS geprüften Vergütungsbeträge sind nach Vorliegen der Abrechnung und der Teilnahme- und

Einwilligungserklärungen der Versicherten gemäß Anlage 6 nach 7 Werktagen fällig. Ist der Zahltag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Arbeitstag. Die Zahlungen der AOK PLUS an die KVT erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung. Es erfolgt kein Ausweis im Formblatt 3 und im DTA.

Die Abrechnung der Pauschalen für die Pharmakotherapie gemäß Anlage 10 Punkt. 4.1 i. V. m. Anlage 9a III. Abschnitt und die Abrechnung der Pauschale PLUSmobil gemäß Anlage 10 Punkt 5.3 erfolgt separat zur üblichen GKV-Quartalsabrechnung. Die Zahlungen der AOK PLUS an die KVT erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung. Es erfolgt kein Ausweis im Formblatt 3 und im DTA.

- (4) Die KVT zahlt die Vergütung im Rahmen der Vergütungen nach dem Gesamtvertrag an die Hausärzte aus und erstellt - basierend auf der Gesamtabrechnung der AOK PLUS - Abrechnungsnachweise für die Hausärzte. Die Vergütung nach diesem Vertrag ist auf dem Honorarbescheid separat auszuweisen.
- (5) Gegebenenfalls entstehende Kosten für die Abrechnung dürfen der AOK PLUS nicht in Rechnung gestellt werden.
- (6) Ergänzend dazu gelten für die Abrechnungen die geltenden Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung. Die KVT ist insbesondere für die sachlich-rechnerische Richtigstellung der Abrechnungen der Hausärzte verantwortlich und übermittelt die geprüften Abrechnungsdaten gemäß Anlage 5 (Technische Anlage) an die AOK PLUS.